

Bericht
der Energieversorgung Gera GmbH
und
der GeraNetz GmbH
über die getroffenen Maßnahmen
zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbe-
triebs
im Jahr 2010
(Gleichbehandlungsbericht)

Präambel

Die Energieversorgung Gera GmbH (nachfolgend EGG) und die GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG) erfüllen mit der Veröffentlichung dieses Berichtes ihre Verpflichtungen nach § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG. Die GNG betreibt das gepachtete Strom- und Gasverteilungsnetz in Gera in eigenständiger Verantwortung. Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die GNG auf Betriebsführungsdienstleistungen der EGG zurück.

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 und erläutert die Einhaltung der Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebes, die im Berichtszeitraum durch den Gleichbehandlungsbeauftragten veranlasst wurden.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Gera GmbH und der GeraNetz GmbH vorgelegt und ist auf der Internetseite www.energieversorgung-gera.de unter dem Register Online-Service veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet und kontrolliert in einem kontinuierlichen Prozess die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms (GBP) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Zum 01. Juli 2008 wurde Herr Helwig Andreas Opel zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Gera GmbH (EGG) und der GeraNetz GmbH (GNG) schriftlich bestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist mittels Email-Kommunikation unter der nachfolgend genannten Email-Adresse erreichbar:

gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de

Der Bericht orientiert sich bei der Darstellung an den Gliederungspunkten des Gleichbehandlungsprogramms. Es werden nachfolgend die Bereiche dargestellt, zu denen im Berichtszeitraum Aktivitäten / Prüfungen, Veränderungen oder Fortentwicklungen stattgefunden haben.

Änderungen in der Selbstbeschreibung der EGG und der GNG

Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Unternehmen bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Im Berichtszeitraum ergaben sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen in der Aufbauorganisation der Unternehmen, die Einfluss auf eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts hätten nehmen können. Der Bundesnetzagentur liegen somit die gültigen Organigramme vor.

Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten

Zur Vermeidung von Verwechslungen mit der EGG und zur eigenständigen Markenwahrnehmung als Netzbetreiber durch die Verbraucher führt die GNG im Vergleich zur EGG einen unverwechselbaren Namen sowie ein unverwechselbares Logo.

Ebenso sind die Internetauftritte der Unternehmen (www.energieversorgung-gera.de und www.geranetz.de) vollständig voneinander getrennt. Hierdurch wird gegenüber den Verbrauchern deutlich gemacht, dass es sich um getrennte Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftszwecken handelt. Die Internetauftritte sind nicht gegenseitig verlinkt.

Wie bereits im Bericht für 2009 dargestellt, werden durch die GNG auch weitergehende Kommunikationsaktivitäten betrieben. Es werden in unregelmäßigen Abständen gesetzlich vorgeschriebene Themen im kommunalen Anzeiger der Stadt Gera (Stadtwerke Infothek) unter der Firmierung der GNG veröffentlicht (siehe Beispiel in der Anlage).

Unabhängigkeit der letztentscheidenden Personen der GNG und Ausschluss von Doppelfunktionen

Die Geschäftsführer der GNG stehen in einem schuldrechtlichen Anstellungsverhältnis zur Netzgesellschaft. Dadurch wird die Unabhängigkeit des Leitungspersonals gewährleistet.

Die nach § 1 Abs. 4 (Vertragsgegenstand) des Dienstleistungsvertrages zwischen der GNG und der EGG als wesentliche Tätigkeiten des Strom- und Gasnetzbetriebes festgeschriebenen Aufgaben werden unmittelbar durch die Geschäftsführung der GNG wahrgenommen. Somit wird darüber deren direkte und unmittelbare Einflussnahme auf den

Netzbetrieb sichergestellt. Sofern zur Vorbereitung von strategischen Unternehmensentscheidungen der GNG externe Stellen beteiligt sind, erfolgt dies in Einklang mit § 9 EnWG. Die Letztentscheidungskompetenz verbleibt zu jeder Zeit bei der Geschäftsführung der GNG.

Das Leitungspersonal der GNG nimmt keine Doppelfunktion innerhalb der EGG und der GNG wahr. Personen mit Leitungsaufgaben für die Netzgesellschaft haben keine Anstellung oder Prokura in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb im integrierten Energieversorgungsunternehmen und nehmen auch keine sonstigen Tätigkeiten für dieses wahr. Für das Leitungspersonal der GNG ist sichergestellt, dass keine personelle Verflechtung zwischen Netzbetreiber und Wettbewerbssparte vorliegt. Die erforderliche Trennung wird zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Umsetzung der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung Gas (GeLi Gas) und Elektrizität (GPKE)

Die Umsetzungsanforderungen, die sich aus dem Beschluss BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) und dem Beschluss BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) ergaben, wurden realisiert. Alle Formate und relevanten Prozesse bezüglich der Marktkommunikation werden unterstützt. Neue gesetzlich vorgeschriebene Datenformate werden jeweils fristgerecht (01.04. / 01.10.) zur Verfügung gestellt und angewendet.

Umsetzung der Vorgaben zur Herstellung der Prozessidentität

Die im Bericht des letzten Jahres angekündigten Arbeiten zur Herstellung der Prozessidentität wurden vollständig und vorfristig abgeschlossen. So wurde auf Basis der Ergebnisse aus der erfolgten Analyse der Geschäftsprozesse im Februar 2010 mit der Phase „Implementierung“ begonnen. Alle erforderlichen Arbeiten zur Umsetzung der Systemtrennung konnten erfolgreich umgesetzt werden, so dass seit dem 01.08.2010 eine identische Behandlung dritter Lieferanten und dem assoziierten Vertrieb gewährleistet ist. Im Rahmen der Systementflechtung ist eine getrennte Systemlandschaft für den Verteilnetzbetreiber und den Energiehandel (2-Mandanten-Modell) geschaffen worden. Somit werden getrennte Anwendungen basierend auf getrennten Datenbanken auf unterschiedlichen Applications- / Diensteservern betrieben. Für jeden Anwender (Netz / Vertrieb) existieren unterschiedliche Profile, die dem eingerichteten Benutzer zugeordnet werden. Auch die Benutzer- / Rollen- und Rechteadministration erfolgt organisatorisch getrennt für Vertrieb, Netz / EDM, Beschaffung und Shared Service.

Die Geschäftsprozesse und Datenformate kommen vollständig gemäß GPKE und GeLi Gas zur Anwendung (siehe dazu in der Anlage das Schreiben der Geschäftsführung GNG an die BNA vom 21.02.2011).

Im Rahmen der Systemtrennung fanden begleitende Mitarbeiterschulungen statt, in denen u. a. typische Situationen aus Kundenkontakten / -anfragen eingegangen wurde und die Frage der Zuständigkeit von Netz oder Vertrieb geklärt wurde. In der Anlage sind dazu einige Folien als Kopie beigefügt.

Das elektronische Archiv wurde in diesem Kontext ebenfalls separiert. Es erfolgt eine getrennte Archivierung für die Bereiche Netz und Vertrieb. Der Zugriff wird durch entsprechende Berechtigungsvergaben gesteuert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in diese zentralen Organisations- und IT-Projekte informatorisch sowie beratend eingebunden.

Information über Netznutzungsentgelte

Die Information der Lieferanten über die Netznutzungsentgelte erfolgt unverändert nach dem bereits im letzten Berichtsjahr beschriebenen Verfahren. Mit allen Lieferanten, die im Netz der GNG Endverbraucher versorgen, sind Lieferantenrahmenverträge geschlossen. In diesen Verträgen ist die Bekanntgabe neuer Netzentgelte dahingehend geregelt, dass die GNG die neuen Entgelte nach deren Freigabe, spätestens jedoch parallel zu deren Veröffentlichung, in Textform allen Lieferanten mitteilt. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht. Zusätzlich werden allen Lieferanten die Preisblätter auch mittels eines Anschreibens direkt zur Verfügung gestellt. Hierbei wurde der assoziierte Energiehandel genauso behandelt wie jeder andere Energiehändler.

Die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter sind dahingehend informiert, dass die Unterlagen für die Kalkulation der Netzentgelte und die Preisblätter wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen. Eine Mitteilung an Wettbewerbseinheiten erfolgt ausschließlich diskriminierungsfrei.

Neue Gasnetzzugangsverordnung

Seit September 2010 ist die neue Gasnetzzugangsverordnung in Kraft. Die sich daraus ergebenden neuen Veröffentlichungspflichten werden fristgerecht wahrgenommen.

Messstellenrahmenverträge

Die neuen Vertragsmuster werden genutzt. Im Berichtszeitraum wurden bestehende Altverträge vorfristig an das neue Vertragsmuster angepasst. Die Anzahl der geschlossenen Verträge hat zugenommen. Jedoch sind nicht alle Messstellenbetreiber aktiv im Versorgungsgebiet der GNG tätig.

Umsetzung der Maßnahmen aus dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Auf Grund der Informationspflicht wurden entsprechende Hinweistexte in die betreffenden Verträge eingebaut. In den betroffenen Verträgen (Einspeisevertrag, Netzanschlussvertrag und Anschlussnutzungsvertrag) wurde der nachfolgend angeführte Text aufgenommen:

„Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de“ (Der angegebene Link wurde seitens des VKU / BDEW vorgegeben.)

Umsetzung der neuen Regelungen zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)

Die mit dem Beschluss BK6-07-002 vom 10. Juni 2009 durch die Bundesnetzagentur verfüigten „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS) werden in mehreren Schritten umgesetzt. Es ist beabsichtigt die erforderlichen Softwaremodule bis zum 01.04.2011 einsetzen zu können. Die neuen Regeln der MaBiS verpflichten u.a. die GNG als Verteilnetzbetreiber zu einer Reihe von Mitteilungs- und Umsetzungsschritten. Hierzu sind neue Datenaustauschpflichten mit neuen Zeitreihentypen und Datenformaten umzusetzen und die Prozessbeschreibungen für die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung anzupassen.

Verweis auf die Feststellungen des Jahresberichtes 2009

Um eine Wiederholung von unverändert gültigen Inhalten aus den früheren Berichten zur Gleichbehandlung zu vermeiden, werden nachfolgend nur die Themen benannt und auf die Ausführungen des Vorjahresberichts verwiesen. Die Richtigkeit der getroffenen Aussagen wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. in Abstimmung mit den verantwortlichen Personen überprüft.

- Auftragsvergabe und Leistungserbringung durch Dienstleister
- Rentabilitätskontrolle und Rollenwahrung
- Verpflichtung von externen Dienstleistern
- Gestaltung von Kundenkontakten
- Netzanschluss
- Lieferantenwechsel
- Energiedatenmanagement (EDM)

Gleichbehandlungsprogramm (GBP)

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt in Form einer verbindlichen Verfahrensanweisung die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das Gleichbehandlungsprogramm ist unverändert gültig in Kraft. Um einen jederzeitigen Zugriff auf das Gleichbehandlungsprogramm zu gewährleisten, ist das Gleichbehandlungsprogramm über ein öffentliches Netzlaufwerk sowie zusätzlich in den Sekretariaten als Papierexemplar für alle Mitarbeiter zugänglich.

Schulung und Unterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm wird neuen oder versetzten Mitarbeitern, die von den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms betroffen sind, im Rahmen einer Erstunterweisung vermittelt. Dabei müssen die Mitarbeiter eine schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

In jährlichen Wiederholungsunterweisungen werden den Mitarbeitern durch ihre Vorgesetzten im Rahmen der stattfindenden Dienstbesprechungen die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms für ihren Arbeitsplatz erläutert.

Gleichbehandlungsbeauftragter

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch die Geschäftsführung der EGG und der GNG zielführend unterstützt und stellt die Beratung der Mitarbeiter in den Mittelpunkt. Daneben wird durch Überprüfungen einem möglichen Organisationsverschulden entgegengewirkt und durch Schulungen insbesondere das Rollenverständnis der Mitarbeiter vertieft, die als Mitarbeiter der EGG Dienstleistungen für die GNG erbringen.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten wurden den Mitarbeitern durch Aushang sowie durch elektronische Rundschreiben mitgeteilt.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte an Schulungen und Informationsveranstaltungen der energiewirtschaftlichen Verbände teilgenommen.

Kommunikation

Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung der EGG sowie der GNG wird weiterhin durch regelmäßige Informations- / Beratungsgespräche gewährleistet. Dabei findet ein gegenseitiger Informationsaustausch hinsichtlich entflechtungsrelevanter Themen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit sich kurzfristig an die Unternehmensleitungen zu wenden.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt überwiegend durch die Bearbeitung von telefonischen, persönlichen oder elektronischen Anfragen und sich daraus ergebenden Beratungen. Unabhängig davon besteht für die Mitarbeiter immer die Möglichkeit, eine individuelle Beratung / Unterstützung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anzufordern. Im Rahmen der Schulungen werden die Mitarbeiter auf das Angebot der individuellen Gesprächstermine hingewiesen.

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Mitarbeit bzw. Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten. Im Rahmen seiner Tätigkeit verschafft sich der Gleichbehandlungsbeauftragte Einblicke in sensible Prozesse der Organisationseinheiten. Im Berichtszeitraum bearbeitete der Gleichbehandlungsbeauftragte unterschiedliche Anfragen aus den Fachbereichen, die sich letztlich immer auf den Umgang mit Informationen bezogen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Einhaltung der in den §§ 8 und 9 EnWG geforderten gesetzlichen Vorgaben bzw. ob Anhaltspunkte für Verstöße dagegen vorliegen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat bei Verdacht auf einen Verstoß, sowie im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen ungehinderten Zugang zu den relevanten Unternehmensbereichen. Er ist berechtigt, Mitarbeiter zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten mögliche Verstöße und Beschwerden gegen das Gleichbehandlungsprogramm mitzuteilen.

Im wesentlichen wurde dabei auf den papiergestützten sowie elektronischen Schriftwechsel der GNG mit den Transportkunden / Lieferanten einerseits und auf die durch Mitarbeiter der EGG für die GNG erbrachten Leistungen andererseits abgestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war insbesondere in die laufenden Prozesse zur Herstellung der Prozessidentität eingebunden.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen, Prüfungs- und Unterstützungsarbeiten konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten kein Verstoß oder individuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden.

Prüfungen

Zur Sicherung der Vorgaben zum Gleichbehandlungsprogramm werden Prüfungen vorgenommen. Mit den durchgeführten Prüfungen zum Gleichbehandlungsprogramm werden die Vorgaben und Regelungen hinsichtlich ihrer Anwendung, Wirksamkeit und möglichen Optimierungsbedarfes überprüft.

Zentrales Thema der Arbeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten waren 2010 die Umsetzungsarbeiten zur Herstellung der Prozessidentität. Hierzu wurden Gespräche, Beratungen sowie Sichtungen von Projektunterlagen, Konzept- und Schulungsdokumenten durchgeführt. Im Rahmen weiterer Überprüfungen wurden folgende Themen betrachtet:

- Verpflichtung und Unterweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm
- Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Einhaltung der Gleichbehandlung
- Umgang mit Kundenanfragen
- Unabhängigkeit der Netzgesellschaft vom Verpächter bezüglich Investitions-/ Unterhaltsentscheidungen,
- Erstellung des Wirtschaftsplans,
- Netzentgeltkalkulation, Rentabilitätskontrolle, Berichtswesen

Beschwerden

Während des Berichtszeitraums wurden keine Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Ausblick für das Jahr 2011

Im Laufe des Jahres 2011 wird die Begleitung der Umsetzung der WIM-Prozesse (Wechselprozesse im Messwesen) eine Prüfungsaufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten sein. Ferner werden die Auswirkungen aus der Umsetzung

des 3. EU-Binnenmarktpakets – soweit erforderlich – in die Arbeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten eingehen. Daneben steht auch ein grundsätzlicher Review des Gleichbehandlungsprogramms an.

Gera, den 30. März 2011



Helwig Andreas Opel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte